

Strafrecht BT	Raub mit Todesfolge (§ 251 StGB) – Prüfungsschema	3 (6)
--------------------------	--	------------------

Beachte: Die Erfolgsqualifikation in § 251 StGB gilt nicht nur für § 249 StGB! Da der Täter des räuberischen Diebstahls (§ 252 StGB) sowie der räuberischen Erpressung (§ 255 StGB) „gleich einem Räuber“ bestraft wird, gilt § 251 StGB auch für diese Tatbestände!

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Verwirklichung des § 249 StGB.

2. Kausale Herbeiführung des Todes eines anderen Menschen. Auch unbeteiligte Personen, gegen die sich die Tatbestandsverwirklichung des § 249 StGB nicht richtet, kommen als Opfer des § 251 StGB in Betracht (*Beispiel:* Unbeteiligte, die durch abirrende Schüsse des Täters zufällig getroffen werden).

3. Spezifischer („tatbestandsspezifischer“) Gefahrzusammenhang: Der Todeseintritt muss auf dem Einsatz der raubspezifischen Nötigungsmittel resultieren. Erforderlich ist somit die Realisierung einer tatbestandsspezifischen Gefahr. Der Tod muss auf die dem Raub eigentümliche Gewaltanwendung oder Drohung zurückzuführen sein. Es genügt nicht, wenn der Tod nur durch die Wegnahmehandlung bedingt ist. Heftig umstritten ist, ob das erforderliche Unmittelbarkeitserfordernis gegeben ist, wenn der Täter die tödliche Handlung in der Beendigungsphase, d.h. nach Vollzug der Wegnahme vornimmt. Nach einer *Auffassung* muss die tödliche Handlung in der Ausführungshandlung des Grunddeliktes vorgenommen werden, worunter weder die Vorbereitungsphase noch die Flucht- oder Beutesicherungsphase fallen. Dies ergebe sich bereits daraus, dass eine Bejahung der §§ 249; 251 StGB in der Phase zwischen Vollendung und Beendigung die Grenzziehung zu § 252 StGB verwischen würde, der in diesem Stadium Platz greife. Nach *Auffassung* des *BGH* können hingegen sämtliche Handlungen vom Versuchsbeginn bis zur tatsächlichen Beendigung der Tat den tatbestandsspezifischen Gefahrzusammenhang begründen, da der „seinen Fluchtweg freischießende“ Täter nicht besser gestellt werden dürfe als derjenige, der bereits bei der Beuteerlangung mit tödlicher Gewalt handelt. Der Hinweis der Gegenauffassung auf § 252 StGB überzeuge nicht, da dieser eine Beuteerhaltungsabsicht erfordert, es dem Täter auf der Flucht jedoch häufig nur um die Fluchtsicherung gehen wird, so dass die erste *Auffassung* den Täter allein nach § 222 StGB bestrafen könnte (zum Ganzen auch *Jäger*, BT Rn. 302).

4. Objektiv leichtfertiges Verhalten.

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Neben den allgemeinen Voraussetzungen muss der Täter subjektiv leichtfertig hinsichtlich des Todeseintritts gehandelt haben.